

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität sowie zur Akkreditierung der Studiengänge „Ph.D. Medizinische Wissenschaft“, „Ph.D. in Nursing & Allied Health“ und „2in1-Modell Pflege Bayern (BScN)“

Auf Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität vom 28.03.2014 führte die AQ Austria ein Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO) durch. Im gleichen Verfahren wurde auch die Akkreditierung der Studien „Ph.D. Medizinische Wissenschaft“, „Ph.D. in Nursing & Allied Health“ und „2in1-Modell Pflege Bayern (BScN)“ durchgeführt. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Privatuniversität	
Antragstellende Einrichtung	Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU)
Rechtsform	Stiftung
Erstakkreditierung	26. November 2002
Reakkreditierung	26. November 2007 ¹
Standort	Strubergasse 21, 5020 Salzburg
Weitere Standorte	Nürnberg

¹ Laut Bundesgesetz über Privatuniversitäten, PUG § 8 Abs. 6, verlängert sich der Akkreditierungszeitraum ex lege bis zum 31. Dezember 2014.

Anzahl der Studiengänge	8 ²
Anzahl der Studierenden	(WS 2013/14): 908 ³
Informationen zum beantragten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Medizinische Wissenschaft
Studiengangsart	Doktoratsstudium
Regelstudiendauer	6 Semester
ECTS	180
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy (Ph.D.)
akkreditiert für den Standort	Salzburg
Informationen zum beantragten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Ph.D. in Nursing & Allied Health
Studiengangsart	Doktoratsstudium
Regelstudiendauer	6 Semester Vollzeit/ 12 Semester berufsbegleitend
ECTS	180
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy (Ph.D.)
akkreditiert für den Standort	Salzburg
Informationen zum beantragten Studiengang	
Studiengangsbezeichnung	Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern
Studiengangsart	Bachelorstudium
Regelstudiendauer	8 Semester
ECTS	240
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Nursing (BScN)
akkreditiert für den Standort	Salzburg

² Sowie drei im Zuge des Reakkreditierungsantrags neubeantragte Studiengänge.

³ Quelle: Statistik Austria

2 Kurzinformation zum Verfahren

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) beantragte am 28.03.2014 die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung sowie die Akkreditierung der Studien „Ph.D. Medizinische Wissenschaft“, „Ph.D. in Nursing & Allied Health“ und „2in1-Modell Pflege Bayern (BScN)“ und die Änderung des akademischen Grades des Universitätslehrgangs „Palliative Care“ von „Master of Palliative Care“ auf „Master of Science“.

Das Board der AQ Austria bestellte folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Stefan Görres	Universität Bremen	Vorsitzender, Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich „Pflegerwissenschaft“
Prof. Dr. Sabine Bartholomeyczik	Universität Witten/Herdecke	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich „Pflegerwissenschaft“
Prof. Dr. Albert Scherpbier	Universität Maastricht	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich „Humanmedizin“
Prof. Dr. Erwin Sterchi	Universität Bern	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich „Humanmedizin“
Oliver Metzing	Friedrich-Schiller-Universität Jena	Studentischer Gutachter

Am 21. und 22.08.2014 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreter/innen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität in Salzburg statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 06.11.2014. Die Entscheidung wurde am 26.11.2014 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Die Entscheidung ist seit 01.01.2015 rechtskräftig.

3 Antragsgegenstand

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit Sitz in Salzburg wurde mit Wirkung vom 26.11.2002 für die Dauer von fünf Jahren und mit Wirkung vom 26.11.2007 für weitere fünf Jahre vom ehemaligen Österreichischen Akkreditierungsrat als Privatuniversität akkreditiert. Laut Bundesgesetz über Privatuniversitäten, PUG § 8 Abs. 6, verlängert sich der Akkreditierungszeitraum ex lege bis zum 31. Dezember 2014.

Die PMU ist klar medizinisch-gesundheitswissenschaftlich orientiert. Sie bietet Studiengänge in der Humanmedizin, Pflege und verwandten Gesundheitsberufen an und betreibt biomedizinische Forschung. Die weitere Profilentwicklung wird sich laut der Antragstellerin auf den Bereich der Health Sciences beschränken. Ausgehend vom Studium der Humanmedizin

wurden weitere Studiengänge im Bereich der Gesundheitswissenschaften entwickelt und die Interdisziplinarität in Lehre und Forschung verstärkt wahrgenommen.

4 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Im Prüfbereich **Zielsetzung und Profilbildung** stellen die Gutachter/innen fest, dass hier eine Dichotomie zu beobachten sei zwischen der PMU als Universität und der PMU als Unternehmen. Eine stärkere Trennung dieser beiden Aspekte zumindest auf operativer Ebene wird von den Gutachter/innen empfohlen, v.a. was die Einrichtung neuer Studiengänge betrifft.

Der **Entwicklungsplan** sei laut den Gutachter/innen nachvollziehbar. Besonders die niedrigen Dropout-Quote, die rege Alumni-Tätigkeit, die Employability der Absolvent/innen und die hohe Bewerber/innenzahlen pro Studienplatz seien beeindruckend. Insgesamt sei die Entwicklung der PMU in vielen Bereichen durchaus beachtlich. In einigen wenigen Bereichen wie z.B. Personalausstattung, Frauenförderplan, Absicherung der Kooperation mit dem Standort Nürnberg oder Rekrutierung von incoming-Studierenden sei eine Optimierung in der weiteren Entwicklung notwendig.

Studien und Lehre

Die PMU hat folgende bereits akkreditierte und neue bzw. geänderte Studien im Antrag auf Reakkreditierung vorgelegt:

Am Standort Salzburg:

Studiengang	Art	Studiendauer	ECTS	Akademischer Grad
Humanmedizin	Diplomstudium	5 volle Studienjahre	360	Doktor/in der gesamten Heilkunde (Dr. med. univ.)
Molekulare Medizin	Doktoratsstudium	6 Semester	180	Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Medizinische Wissenschaft*	Doktoratsstudium	4 Semester	120	Doktor/in der gesamten Heilkunde und medizinischen Wissenschaft (Dr. med. univ. et scient. med.) bzw. Doktor/in der medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.)
Pflegewissenschaft Online	Bachelorstudium	3 Kompetenz-level (3 Studienjahre Vollzeit/bis zu 6 Studienjahre berufsbegleitend)	180	Bachelor of Science in Nursing (BScN)
Pflegewissenschaft 2in1-Modell	Bachelorstudium	7 Semester	210	Bachelor of Science in Nursing (BScN)

Pflegewissenschaft	Masterstudium	4 Semester	120	Master of Science in Nursing (MScN)
Palliative Care	Universitätslehrgang	7 Semester	92,5	Master of Science (MSc)

* auslaufender Studiengang

Am Standort Nürnberg

Studiengang	Art	Studiendauer	ECTS	Akademischer Grad
Humanmedizin	Diplomstudium	5 volle Studienjahre	360	Doktor/in der gesamten Heilkunde (Dr. med. univ.)

Als Neuantrag zur Akkreditierung am Standort Salzburg wurden vorgelegt:

Studiengang	Art	Studiendauer	ECTS	Akademischer Grad
Medizinische Wissenschaft	Doktoratsstudium	6 Semester	180	Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Nursing & Allied Health Sciences	Doktoratsstudium	6 Semester Vollzeit/ 12 Semester berufsbegleitend	180	Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern	Bachelorstudium	8 Semester	240	Bachelor of Science in Nursing (BScN)

Der bisher akkreditierte Universitätslehrgang „Wound Care Management“ wurde nicht mehr zur Akkreditierung beantragt.

Der neue Universitätslehrgang „Early Life Care – Frühe Hilfen rund um Schwangerschaft, Geburt und erstes Lebensjahr“ wurde durch das Board der AQ Austria am 06. November 2014 in einem separaten Akkreditierungsverfahren akkreditiert.

Die **bestehenden Studiengänge** werden von den Gutachter/innen, unter Aussprache einiger kleinerer Empfehlungen, durchgehend positiv bewertet, auch die Änderung des akademischen Grades des Universitätslehrgangs Palliative Care von „Master of Palliative Care“ zu „Master of Science“ bewerten die Gutachter/innen als sinnvoll.

Einzig beim Bachelorstudium „Pflegewissenschaft 2in1-Modell“ bestehe laut Gutachten hinsichtlich des Curriculums und der zu vergebenden ECTS Optimierungsbedarf, der sich aus der Verknüpfung von krankenfleigeschulischer mit hochschulischer Bildung ergäbe. So führe die zu Teilen geringe gegenseitige Kenntnis der Lehrinhalte von Schule und Privatuniversität teilweise zu Dopplungen an Inhalten, die nur auf unterschiedlichem Niveau angeboten werden. Kernproblem stelle die Gewährleistung einer Bachelorqualität aller Lehrveranstaltungen mit ECTS dar. Insbesondere solle ein neuer Modulplan nachweisen, wie ECTS in Zukunft verteilt werden.

Die Gutachter/innen sprechen sich jedoch grundsätzlich für die Beibehaltung des Studienganges im Zuge der institutionellen Reakkreditierung der PMU aus.

Bezüglich des **neu einzurichtenden Studiengangs** Doktoratsstudium „Medizinische Wissenschaft“, welches eine Weiterentwicklung des bislang angebotenen 2-jährigen Studienganges darstellt, empfehlen die Gutachter/innen ausdrücklich für die Akkreditierung, denn es sei eine eindeutige Aufwertung des Studiums.

Das geplante Doktoratsstudium "Nursing & Allied Health Sciences" vermittele plausibel, dass die angebotene Lehre mit dem vorgesehenen Personal gut bewältigt werden könne. Durch mehrere neue Berufungen sei auch davon auszugehen, dass sich die vorhandenen Forschungsexpertisen und -themen erheblich erweitern werden.

Das geplante Bachelorstudium „Pflegerwissenschaften 2in1-Modell Bayern“, welches in Kooperation der PMU Salzburg mit dem Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Traunstein durchgeführt wird, verleiht am Ende des vierjährigen Studiums sowohl die Berufsankennung nach deutschem Recht als auch einen Bachelorgrad. Positive Stellungnahmen sowohl des BMG als auch des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst liegen vor. Der Studiengang werde von den Gutachter/innen zwar grundsätzlich begrüßt, allerdings solle von Seiten der PMU wesentlich mehr Einfluss auf die Einhaltung des Bachelorniveaus in der berufsfachschulischen Lehre genommen werden. Einer Akkreditierung könne deswegen aus gutachterlicher Sicht in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Das **Forschungskonzept** und die Forschungsleistungen seien laut Gutachten gut nachvollziehbar und bezogen auf die medizinische Forschung überzeugend dargestellt. Insgesamt würden die Forschungsförderstrukturen zeigen, dass der Stellenwert der Forschung deutlich zugenommen habe und zielgerichtete Maßnahmen ergriffen worden seien, um die Finanzierungseinschränkungen einer Privatuniversität zu kompensieren.

Die Forschung am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis könne bisher nur zurückhaltend bewertet werden, da es sich um ein enges, wenn auch wichtiges Themenspektrum handele. Hier seien Erweiterungen dringend zu wünschen, zumal weitere Lehrangebote (Master, PhD) unbedingt eine lebendige Forschungslandschaft erforderten.

Im Bereich **Organisation der Privatuniversität** sei die PMU durch verschiedene Gremien auf unterschiedlichen Ebenen durchaus schlüssig aufgebaut. Jedoch sieht das Gutachter/innenteam Optimierungsbedarf bei der Verflechtung der „Universität PMU“ mit dem „Unternehmen PMU“ bzw. den Interessen des Stiftungsvorstandes bzw. des Stiftungsrates. Dies betreffe insbesondere die Positionen Rektor und Kanzler. Diese Personalunion [Rektor und Kanzler gehören dem Stiftungsvorstand an] entspreche nicht den üblichen Gegebenheiten an Universitäten und sei deshalb nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der geltenden österreichischen Hochschulgesetzgebung kritisch zu hinterfragen. Weiters fehle es an den notwendigen universitären Gremien mit den entsprechenden Mitwirkungsrechten. Unter diesen Vorzeichen seien die derzeit vorhandenen Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der PMU nicht ausreichend, um die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre im gebräuchlichen Sinne zu gewährleisten.

Der Prüfbereich **Finanzierung und Ressourcen** wird von den Gutachter/innen positiv beurteilt. Ein Finanzierungsplan der PMU für die nächsten sechs Jahre liege vor und sei übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt.

Die Raum- und Sachausstattung der PMU wird im Gutachten als gut bezeichnet. Das im Oktober 2013 in Betrieb genommene neue Haus C für Lehre und Forschung habe die Raumausstattung enorm erweitert und gewährleistet, dass der Raumbedarf mittelfristig gedeckt werden könne.

Im Bereich **nationale und internationale Kooperationen** könne die PMU laut Gutachten auf eine Vielzahl von Kooperationspartner/innen zurückgreifen. Partnerschaften mit ausgewählten Universitäten und Partner/innen auf hoher institutioneller Ebene erscheinen den Gutachter/innen funktionierend und gut gepflegt. Das Diplomstudium der Humanmedizin, des Bachelorstudienganges Pflegewissenschaften Online und des Bachelorstudienganges 2in1-Modell Pflege würden die Möglichkeit vorsehen, Teile des Studiums im Ausland zu absolvieren.

Laut Gutachten müsse jedoch im Sinne der Internationalisierung die Frage nach der Möglichkeit der Erhöhung der Attraktivität für ausländische Studierende gestellt werden.

Qualitätssicherung im Studium werde laut Gutachten auf der Mikroebene zufriedenstellend hauptsächlich über das Mittel der Evaluation betrieben. Auf die Forderung der Gutachter/innen nach zeitnaher, institutioneller Verankerung einer Stabsstelle für Qualitätsmanagement reagierte die PMU lt. Stellungnahme mit der Besetzung dieser Position mit 3.11.2014.

5 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PUG und § 24 HS-QSG in Verbindung mit §§ 14f der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind, hat das Board der AQ Austria in seiner Sitzung vom 06.11.2014 beschlossen, dem Antrag der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität auf **Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität** unter Auflagen (s.u.) stattzugeben. Von einer Verlängerung der Akkreditierung für die Dauer von zwölf Jahren wird aufgrund der Bedeutung der Auflagen, die hinsichtlich der Organisation der Privatuniversität umfassenden Entwicklungsbedarf absehbar machen, abgesehen. Die Akkreditierung umfasst gemäß § 24 Abs. 8 und 11 HS-QSG die im Antrag genannten akkreditierten und neuen Studiengänge:

Da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz i.V.m § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2013 erfüllt sind, hat das Board der AQ Austria beschlossen, den Anträgen auf Akkreditierung des **Doktoratsstudiums „Medizinische Wissenschaft“, des Doktoratsstudiums „Nursing & Allied Health Sciences“ und des Bachelorstudiums „Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern“** stattzugeben.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin. Das Board der AQ Austria schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen und deren grundsätzlicher Befürwortung einer Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität an, macht jedoch die Erfüllung von Auflagen in den folgenden Bereichen zur Bedingung:

1. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten analog zu § 21 UG 2002 auf zentraler Ebene gewährleistet sind.
2. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten analog zu § 25 UG 2002 auf zentraler Ebene gewährleistet sind.
3. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides die Einrichtung eines Frauenförderplans nach.
4. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheids für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft 2in1-Modell“ ein überarbeitetes Curriculum nach, das insbesondere verdeutlicht, dass alle mit ECTS belegten Veranstaltungen auf dem erforderlichen Lehr-Niveau zum Erwerb der Bachelorqualifikation beitragen.

Bezüglich der **Organisationsstruktur und Zuständigkeiten** der Privatuniversität (§ 14 Abs 5 lit b PU-AkkVO) weisen die Gutachter/innen auf das Fehlen notwendiger universitärer Gremien mit den entsprechenden Mitwirkungsrechten hin. Das Board der AQ Austria schließt sich der Kritik der Gutachter/innen an und hält hinsichtlich § 14 Abs 5 lit b PU-AkkVO fest, dass erforderliche Gremien mit Mitwirkungsrechten entsprechend einem Universitätsrat analog § 21 UG 2002 und entsprechend einem Senat analog § 25 UG 2002 fehlen. Zwar besteht ein Stiftungsrat der über wesentliche Funktionen eines herkömmlichen

Universitätsrats verfügt. Dieser kann jedoch aufgrund seiner Zusammensetzung (die Mitglieder, bestellt durch die Stiferversammlung, werden zur einen Hälfte auf Vorschlag des Stifters Land Salzburg und zur anderen Hälfte durch Wahl der Stiferversammlung entsandt) nicht als ein Pendant zu einem Universitätsrat gesehen werden, dem unabhängige und staatsferne (im Sinne von dem „Eigentümer“ ferne) Mitglieder anzugehören haben. Zum anderen fehlt ein Gremium mit Mitwirkungsrechten entsprechend einem Senat analog zu § 25 UG 2002. Daher wird § 14 Abs 5 lit b PU-AkkVO nur teilweise erfüllt. Das Board der AQ Austria sieht daher die Einrichtung von Gremien mit entsprechenden Mitwirkungsrechten als notwendig an.

Außerdem fehlt gemäß § 14 Abs 2 lit c PU-AkkVO ein **Frauenförderplan**.

Hinsichtlich des **Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft 2in1-Modell“** bestehe laut Gutachter/innen Optimierungsbedarf in Hinblick auf das Curriculum und die zu vergebenden ECTS-Punkte. Kernproblem stelle die Gewährleistung einer Bachelorqualität aller Lehrveranstaltungen dar. Das Board der AQ Austria schließt sich der Kritik der Gutachter/innen an und sieht den Nachweis eines überarbeiteten Curriculums, das insbesondere verdeutlicht, dass alle mit ECTS belegten Veranstaltungen auf dem erforderlichen Lehr-Niveau zum Erwerb der Bachelorqualifikation beitragen, als notwendig an. Der Empfehlung der Gutachter/innen, nicht alle Lehrveranstaltungen mit ECTS zu belegen, kann nicht gefolgt werden da, alle Bestandteile eines Studienganges, auch jene die auf schulischer oder praktischer Ebene stattfinden, mit ECTS belegt werden müssen.

Hinsichtlich des **Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft 2in1-Modell Bayern“** sprechen sich die Gutachter/innen gegen dessen Akkreditierung aus, da auch hier das Bachelorniveau der Lehre, insbesondere der Berufsfachschule, nicht nachvollziehbar sei. Das Board der AQ Austria folgt hier jedoch nicht der Empfehlung der Gutachter/innen, sondern fällt seine Entscheidung analog zum Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft 2in1-Modell“ in Salzburg, da die Studiengänge nahezu ident sind. Zwar können bei der erstmaligen Akkreditierung von Studiengängen gemäß § 24 Abs. 9 HS-QSG keine Auflagen erteilt werden, jedoch hält das Board der AQ Austria die vorhanden Mängel für nicht ausreichend, um eine Abweisung des Antrags auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft 2in1-Modell Bayern“ zu rechtfertigen.

Die akkreditierungsrelevante **Änderung des akademischen Grades** des Universitätslehrganges Palliative Care (neuer akademischer Grad „Master of Science [MSc]“) befürworten die Gutachter/innen. Das Board der AQ Austria schließt sich dieser Befürwortung an.

6 Anlagen

- Gutachten
- Stellungnahme